



Preise Abrechnungsjahr 2024 Heiligkreuz-Viertel		in EUR netto	in EUR brutto
Preisanpassung gemäß Ziffer 4 des Anhangs zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV für Versorgung mit Fernwärme durch die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de und der unten erwähnten genesis-Onlinedatenbank veröffentlicht.			
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung		36,28	7% USt.: 38,82 19% USt.: 43,17
GP Wärme = (GP ₀ Wärme - GP ₀ MFW) * L/L ₀ + GP _{MFW}			
GP ₀ Wärme	35,00		
GP MFW **	27,00		
GP ₀ MFW	27,00		
L **	3.098,46		
L ₀	2.672,35		
Arbeitspreis AP, je kWh *		0,1499	7% USt. 0,16040* 19% USt.: 0,17840*
AP Wärme = (AP ₀ Wärme - AP ₀ MFW) * WPI/WPI ₀ + AP MFW			
AP ₀ Wärme	0,075		
AP MFW	0,125		
AP MFW ab 01.05.2024	0,099		
AP ₀ MFW	0,056		
WPI	126,3		
WPI ₀ (Basis 2020=100)	96,3		
* Gemäß Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPBG) wurden Letztverbraucher 2023 teilweise von den gestiegenen Wärmearbeitspreisen entlastet. Sollten Entlastungen durch den Gas- und Wärmepreisdeckel im Jahr 2024 für das Vertragsverhältnis wirksam werden, so wird die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH die Entlastung in der Jahresverbrauchsabrechnung ansetzen. Dies bedarf keiner zusätzlichen Vorankündigung, es sei denn gesetzliche Bestimmungen würden dies begründen.			
Messpreise (MP), soweit einschlägig		215,21	7% USt.: 230,27 19% USt.: 256,10
Messpreis MP Wärmemengenzähler je zentralem Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation Jahr¹			
MP = MP ₀ * (L/L ₀)			
MP ₀	185,61		
L **	3.098,46		
L ₀	2.672,35		
Abrechnungspreise (AbP), soweit einschlägig		216,77	7% USt.: 231,94 19% USt.: 257,96
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)², je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus			
AbP = AbP ₀ * (0,30 + 0,70 * L/L ₀)			
AbP ₀	195,00		
L **	3.098,46		
L ₀	2.672,35		

¹ Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen

² Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen

** gemäß den vertraglichen Vereinbarungen informieren wir Sie regelmäßig vor Wirksamwerden über die Veränderungen im Rahmen unserer Preisanpassungen. Der Lohnindex zum 01.01. beeinflusst den Grundpreis für das Jahr 2024. Wir sehen hier von einer tariflichen Anpassung ab und berücksichtigen lediglich die Einmalzahlung von 220,00 Euro, die im Januar gewährt wird. Den Lohnindex können Sie als Monatslohn der Entgeltgruppe 5, Stufe 1 in der Entgelttabelle einsehen unter: <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>

Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen, Anhang Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme, Heiligkreuz-Viertel Mainz W 104



4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes entsprechend ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP_{Wärme})

Der Grundpreis (GP_{Wärme}) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{Wärme} = (GP_{0\text{ Wärme}} - GP_{0\text{ MFW}}) * L/L_0 + GP_{MFW}$$

In dieser Formel bedeuten:

GP_{Wärme} = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

GP_{0 Wärme} = Basisgrundpreis 35,00 €/kW, netto für Wärme, Preisstand 01.01.2019

GP_{0 MFW} = Basisgrundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH Neuvertrag Standard i.H.v. 27,00 (in €/kW, netto)

GP_{MFW} = aktuell gültiger Grundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH (in €/kW, netto; <https://www.mainzer-fernwärme.de/>)

L = Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (AP_{Wärme})

Der Arbeitspreis (AP_{Wärme}) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP_{Wärme} = (AP_{0\text{ Wärme}} - AP_{0\text{ MFW}}) * WPI/WPI_0 + AP_{MFW}$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_{Wärme} = angepasster Arbeitspreis Wärme (in €/kWh, netto)

AP_{0 Wärme} = Basisarbeitspreis Wärme (0,075 €/kWh, netto, Preisstand 01.01.2019)

AP_{0 MFW} = Arbeitspreis allgemeiner Standardtarif der Mainzer Fernwärme GmbH i.H.v. 0,056 €/kWh, netto

AP_{MFW} = aktuell gültiger Arbeitspreis allgemeiner Standardtarif der Mainzer Fernwärme GmbH (in €/kWh, netto; <https://www.mainzer-fernwärme.de/>)

WPI = Jeweilige Verbraucherpreisindex "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Genesis-Online-Datenbank, Sonderpositionen Codenummer CC13-77)

WPI₀ = Als Basis für den Preis für "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" gilt ein Wert von 91,0 Stand: Jahresindex für 2017 (2015 = 100). Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des Vorjahres.

Wert 2020=100: 96,3

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 * L/L_0$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

MP₀ = Basismesspreis (185,61 €/a je Wärmemengenzähler netto, Preisstand 01.01.2019)

L = den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 * (0,3 + 0,7 * L/L_0)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto)

AbP₀ = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a, alle netto, Preisstand 01.01.2019)

L = den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Vertragsjahres

L₀ = Als Basis für den Lohn gilt der Wert 2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

4.4. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann der FVU im Rahmen und zum Ausgleich



Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen, Anhang Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme, Heiligkreuz-Viertel Mainz W 104

dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Mainzer Stadtwerke Energie und Service zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.

Information gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiedienstleistungsgesetz:

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter:

www.bfee-online.de

Informationen zu konkreten Angeboten zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zur Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, der Energieagentur Rheinland-Pfalz oder ähnlichen Einrichtungen, finden Sie auf folgender Internetseite:

www.klimaschutz-mainz.de

Informationen gemäß §§ 36,37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig.

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

www.verbraucher-schlichter.de